reformierte
kirche kloten

Kirchgemeindeordnung (KGO)

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kloten

gültig ab 22. Oktober 2021

I Die Kirchgemeinde

Art 1 Rechtsstellung und Zweck

Rechtsstellung

[1] Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kloten ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Zweck

[2] Sie lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes und ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern. Sie tritt ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung. Sie ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

Art 2 Autonomie und Aufgaben

Autonomie

[1] Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Aufgaben

[2] Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Förderung der kirchlichen Vielfalt

[3] Die Kirchenpflege fördert unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens in der Gemeinde. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, insbesondere indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achtet sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und ist bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

Art 3 Mitgliedschaft

Politische Gemeinde

[1] Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Kloten, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Voraussetzung Mitgliedschaft

[2] Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Erfüllung

[3] Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Organe

Art 4 Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
b. die Kirchenpflege,
c. die Rechnungsprüfungskommission.

Art 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht

[1] Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

[2] In die Kirchenpflege und in die Rechnungsprüfungskommission wählbar sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen.

Politische Rechte

[3] Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art 6 Urnenwahlen

Gegenstand der Urnenwahl

[1] Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten bei Erneuerungswahlen;
b. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen und bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

Gesamterneuerungswahl

[2] Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf welchem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Art 7 Urnenabstimmungen

Geschäfte der Urnenabstimmung

[1] Der Urnenabstimmung unterliegen:

a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 1‘000‘000 übersteigen;

b. Beschlüsse für Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, sofern sie den Betrag von Fr. 200‘000 übersteigen;
c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
d. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden;
e. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
f. der Beschluss über den Zusammenschlussvertrag zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden;
g. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind;
h. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Vorberatung

[2] Die gemäss Abs. 1 lit. a-g der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte sind in einer Kirchgemeindeversammlung zu beraten. Den Stimmberechtigten wird die von der Versammlung bereinigte Vorlage unterbreitet. Ändert die Versammlung eine Vorlage der Kirchenpflege, kann diese den Stimmberechtigungen auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten.

Art 8 Publikationsorgane

Amtliches Publikationsorgan

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan. Als solches können elektronische Medien (Website) gewählt werden.

Art 9 Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Zusammenarbeit

Die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen kann an die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde delegiert werden.

Art 10 Schweigepflicht

Amtsgeheimnis

[1] Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet,

wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Entbindung Amtsgeheimnis

[2] Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II Die Kirchgemeindeversammlung

Art 11 Einberufung und Leitung

Einberufung

[1] Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Leitung

[2] Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Protokollierung

[3] Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Art 12 Befugnisse

Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung;
b. Erlass und Änderung einer Dienst- und Besoldungsverordnung;
c. Entgegenahme eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde;
d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde;
e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens;
f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen;
g. Ersatzwahl der Mitglieder der Kirchenpflege;
h. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission;
i. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten;
j. Festlegung von Budget und Steuerfuss;

k. Abnahme der Jahresrechnung;

l. Beschlüsse über Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle, soweit diese bei neuen einmaligen Ausgaben den Betrag von Fr. 100‘000.- und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 75‘000.- übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;

m. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall Fr. 40‘000.- oder in der Summe den jährlichen Höchstbetrag von Fr. 80‘000.— übersteigen, und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;

n. Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall Fr. 30‘000.- oder in der Summe den jährlichen Höchstbetrag von Fr. 60‘000.— übersteigen, und nicht der Urnenabstimmung unterliegen;

o. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100‘000.- im Einzelfall übersteigen;

p. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen;

q. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen, soweit sie die Finanzbefugnisse der Kirchenpflege übersteigen;

r. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben.

Art 13 Freie Versammlungen

Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III Die Kirchenpflege

Art 14 Auftrag

Auftrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.
Die Abläufe sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art 15 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder

[1] Die Kirchenpflege besteht aus fünf Mitgliedern.

Konstituierung

[2] Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen.

Delegation von Aufgaben

[3] Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Interessenbindung

[4] Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

Art 16 Kirchgemeindeschreiberin/ Kirchgemeindeschreiber

Stelle

[1] Die Kirchenpflege kann zur Besorgung der Geschäfte der Kirchgemeinde die Stelle einer Kirchgemeindeschreiberin/eines Kirchgemeindeschreibers einrichten.

Teilnahme an Sitzungen der Kirchenpflege

[2] Eine Kirchgemeindeschreiberin/ein Kirchgemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kirchenpflegesitzungen teil.

Art 17 Zeichnungsberechtigung

Grundsatz

[1] Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin/der Präsident zusammen mit drei durch die Kirchenpflege zu bestimmenden Mitgliedern der Kirchenpflege kollektiv je zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Abweichende Regelungen

[2] Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art 18 Allgemeine Aufgaben

Aufgaben

[1] Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung und das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese;

b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden;

c. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche;

d. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde;

e. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindekonvents, der Geschäftsleitung, von Kommissionen und von Teams;

f. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;

g. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder;

h. Erarbeitung eines Leitbilds für die Kirchgemeinde;

i. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte;

j. Erlass von Stellenprofilen;

k. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren;

l. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen;

m. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist;

n. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur kirchlichen Wählervereinigung;

o. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Zusammensetzung Kommissionen und Arbeitsgruppen

[2] Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit (insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Art. 171 der Kirchenordnung) darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Art 19 Finanzielle Befugnisse

Finanzielle Befugnisse

Die Kirchenpflege ist in eigener Kompetenz zuständig für:

a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100‘000.- und bei neuen jährlich

wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 75‘000.- nicht übersteigen;

b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 40‘000.-, insgesamt höchstens Fr. 80‘000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 30‘000.- insgesamt höchstens Fr. 60‘000.- im Jahr, nicht übersteigen;

c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde;

d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, soweit diese den Betrag von Fr. 100‘000.- im Einzelfall nicht übersteigen;

e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 100‘000.- im Jahr;

f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 100‘000.- im Jahr;

g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind.

Art 20 Unterstellte Kommissionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Unterstellte Kommissionen

[1] In der Kirchgemeinde Kloten sind keine unterstellten Kommissionen eingesetzt.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

[2] Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Einsitznahme

[3] Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde sowie weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag und Zuständigkeit

[4] Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Für die Kommissionen werden von der Kirchenpflege Pflichtenhefte erlassen.

Protokolle

[5] Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art 21 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Dienst- und Besoldungs-verordnung

Die Dienst- und Besoldungsverordnung regelt die Entschädigungen und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Mitarbeitenden, Beauftragten und Freiwilligen.

IV Die Rechnungsprüfungskommission

Art 22 Zusammensetzung und Konstituierung

Anzahl Mitglieder

[1] Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Konstituierung

[2] Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art 23 Aufgaben und Arbeitsweise

Aufgaben

[1] Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Informationspflicht

[2] Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Entschädigung

[3] Die Dienst- und Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V Schlussbestimmungen

Art 24 Inkrafttreten

Inkrafttreten

[1] Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft.

[2] Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 17. Juni 2019 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung erlassen am 14. Dezember 2020.

Die Änderung von Art. 15 Abs. 1 wurde in der KGV vom 9. September 2021 beschlossen.

Der Präsident	Die Administrative Leiterin
Peter Reinhard	Beatrix Zollinger

Vom Kirchenrat genehmigt am 20. Januar 2021 mit Beschluss Nr. 2021-20.

Änderungen von Art. 15. Abs. 1 vom Kirchenrat genehmigt am 22. Oktober 2021 mit Beschluss Nr. KR 2021-484

Anhang:
Übersicht finanzielle Befugnisse der Organe

Anhang
Übersicht der finanziellen Befugnisse der Organe

(alle Beträge in CHF)	Kirchenpflege	Kirchgemeinde-versammlung	Urne
Ausgaben und Zusatzkredite im Rahmen des Budgets oder entsprechende Einnahmenausfälle; • im Einzelfall • jährlich wiederkehrend	**bis 100'000** **bis 75‘000**	**über 100'000** **über 75‘000**	**über 1‘000'000** **über 200‘000**
Im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle (nicht gebunden): a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	**bis 40'000** **80'000**	**über 40‘000** **über 80‘000**	
Im Budget nicht enthaltene jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle (nicht gebunden): a) im Einzelfall b) insgesamt höchstens im Jahr	**bis 30'000** **60'000**	**über 30‘000** **über 60‘000**	
Erwerb und Veräusserungen von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte. Im Einzelfall	**bis 100'000**	**über 100‘000**	
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens jährlich	**100'000**	**über 100‘000.-**	
Eingehen von Bürgschaften und Leistung von Kautionen insgesamt höchstens jährlich	**100'000**	**über 100‘000**	

Die detaillierten Befugnisse der Kirchenpflege sowie Pfarrschaft und Mitarbeitenden sind in der Geschäftsordnung sowie einer Finanz- und Kompetenzordnung geregelt.